

ADOP. NL Heinz-Schwarz  
01-470-138/1

*Unbenach.*

**Statut**  
der  
**Christlich**  
**Demokratischen**  
**Union**  
**Rheinland-Pfalz**

# Statut

der

## Christlich-Demokratischen Union Rheinland-Pfalz

Bestandteil und Niederschrift  
nach den 1. Vorsitzenden des Landesverbandes Rheinland-Pfalz  
am 23. April 1950

Verkündet auf dem III. Parteitag  
der Christlich-Demokratischen Union Rheinland-Pfalz  
am 23. April 1950 in Bad Ems

durch den ersten Vorsitzenden  
Ministerpräsident  
**Peter Altmeier**



# Statut der CDU Rheinland-Pfalz

## § 1

Der Landesverband Rheinland-Pfalz ist die Parteiorganisation der CDU (in der Folge Landesverband genannt) für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz. Er gehört der CDU Deutschlands an.

### A. Mitgliedschaft

## § 2

### Voraussetzung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landesverbandes kann jeder Deutsche werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und sich zu den Grundsätzen der CDU bekennt.

2. Wer einer anderen Partei angehört, kann nicht gleichzeitig Mitglied des Landesverbandes sein. Wer als Mitglied der CDU den Beitritt zu einer anderen politischen Gruppe, die im Gegensatz zu den Zielen der CDU steht, beantragt oder vollzieht, schließt sich damit aus der CDU aus.

3. Personen, die im wahlberechtigten Alter stehen, können nur Mitglieder werden, wenn sie aktiv wahlberechtigt sind. Der Landesvorstand kann Ausnahmen nur im Benehmen mit dem Bezirksverband zulassen.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist grundsätzlich bei dem für den Wohnsitz zuständigen Ortsverband zu stellen und von dort dem Kreisvorstand zuzuleiten. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Gegen diesen Entscheid kann das Schiedsgericht des Bezirksverbandes angerufen werden.

2. Ein Mitglied kann auf Antrag in einem anderen als dem für seinen Wohnsitz zuständigen Ortsverband oder nur bei seinem Kreisverband geführt werden.

3. Personen, die außerhalb von Rheinland-Pfalz wohnen, können Mitglieder des Landesverbandes werden. Sie können sich einem Ortsverband oder unmittelbar dem Landesverband anschließen.

## § 4

### Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung der unteren Parteiverbände Sitz und Stimme in den Organen des Landesverbandes.

2. In politischen Angelegenheiten haben die Mitglieder Anspruch auf die Unterstützung der Partei.

## § 5

### Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen.

2. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu leisten. Hiervon können sie erforderlichenfalls durch den zuständigen Ortsvorstand teilweise oder völlig befreit werden.

3. Die Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.

## § 6

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Ausschuß.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Orts-, des Kreis-, Bezirks- oder des Landesverbandes zu erklären.

## § 7

### Ausschlußverfahren

1. Der Ausschluß von Mitgliedern kann beantragt bzw. im Falle des § 2 Ziff. 2 festgestellt werden, wenn das Mitglied
  - a) seine Pflichten gegen die CDU und den Landesverband gröblich verletzt,
  - b) gegen die Grundsätze der CDU verstößt,
  - c) unehrenhafte Handlungen begeht,
  - d) ohne daß die Beitragsregelung von seinem Ortsvorstand anerkannt worden ist, während eines halben Jahres trotz schriftlicher Mahnung die festgesetzten Beiträge nicht geleistet hat.
2. Der Vorstand des zuständigen Orts-, Kreis- und Bezirksverbandes sowie des Präsidiums sind berechtigt, den Ausschluß eines Mitgliedes zu beantragen. Über die Anträge des Ortsvorstandes entscheidet der Kreisvorstand, über die Anträge des Kreisvorstandes der Bezirksvorstand, über die Anträge des Bezirksvorstandes und des Präsidiums der Landesvorstand.
3. Das Ausschlußverfahren beginnt mit einem Eröffnungsbeschluß. Zuvor ist das Mitglied zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Die Eröffnung des Ausschlußverfahrens darf nur bei hinreichendem Tatverdacht beschlossen werden. Nach Eröffnung des Ausschlußverfahrens ruhen Rechte und Pflichten sowie die Parteiämter des Mitgliedes.
4. Gegen den Spruchentscheid im Ausschlußverfahren können binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung sowohl das Mitglied als auch der antragstellende Vorstand Beschwerde beim Schiedsgericht des Bezirks- bzw. des Landesverbandes erheben. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## B. Allgemeines

## § 8

### Verbände und Einrichtungen

1. Der Landesverband gliedert sich in
  - a) Bezirksverbände
  - b) Kreisverbände
  - c) Ortsverbände.
2. Beim Landesverband und seinen Unterverbänden werden nach den Bestimmungen dieser Satzung folgende Einrichtungen gebildet:
  - a) Vereinigungen und Ausschüsse
  - b) besondere Ausschüsse
  - c) Arbeitsgruppen für die innere Parteiorganisation.

## § 9

### Vereinigungen und Ausschüsse

1. Es werden beim Landesverband und möglichst bei allen Unterverbänden gebildet:



#### Vereinigungen:

1. Junge Union
2. Frauenbeirat.

#### Ausschüsse:

1. Sozialausschüsse
2. Wirtschaftsausschüsse
3. Agrarausschüsse
4. Kommunalpolitische Vereinigung
5. Kulturpolitische Vereinigung.

2. Diese Vereinigungen und Ausschüsse haben im Kreise ihrer Mitglieder und in den ihrer Besonderheit entsprechenden Bevölkerungsgruppen die Ziele der CDU zu fördern und dafür zu werben. Sie vertreten diese Kreise in den Organen der Partei.

3. Die Vorsitzenden dieser Vereinigungen und Ausschüsse sind geborene Mitglieder in den Vorständen der jeweiligen Organisationsstufe.

4. Die Vereinigungen und Ausschüsse sind dem Landesvorstand und dem Vorstand des jeweiligen Verbandes verantwortlich. Sie geben sich eine für den Bereich des Landesverbandes einheitlich geltende Satzung, die der Genehmigung des Landesvorstandes bedarf.

#### § 10

##### Besondere Ausschüsse

1. Zur Beratung des Landesvorstandes werden von Fall zu Fall besondere Ausschüsse gebildet.

2. Bei den Bezirks- und Kreisverbänden können ebenfalls solche besonderen Ausschüsse im Sinne der folgenden Absätze gebildet werden.

3. Den besonderen Ausschüssen werden von den Vorständen besondere Aufgaben zur Prüfung und gutachtlichen Äußerung überwiesen. Im übrigen stellen sie sich ihre Aufgaben selbst. Sie haben das von ihnen erarbeitete Material in Form von Empfehlungen den zuständigen Vorständen vorzulegen und laufend über ihre Arbeiten zu berichten.

4. Die besonderen Ausschüsse beim Landesverband setzen sich zusammen aus:

- a) mindestens je einem Vertreter der Bezirksverbände. Diese werden vom Bezirksvorstand auf Vorschlag der bei den Bezirksverbänden bestehenden besonderen Ausschüsse benannt;
- b) den Mitgliedern der Landtagsfraktion, die in den entsprechenden Ausschüssen des Landtages tätig sind.

5. Die besonderen Ausschüsse haben das Recht, sich durch weitere sachverständige Mitglieder zu ergänzen und Unterausschüsse zu bilden. Sie geben sich eine für den Bereich des Landesverbandes einheitliche Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landesvorstandes bedarf.

#### § 11

##### Arbeitsgruppen für die innere Parteiorganisation

1. Zur ständigen Unterstützung der Vorstände müssen beim Landesverband und bei den Bezirks- und Kreisverbänden folgende Arbeitsgruppen gebildet werden:

- a) Organisation und Werbung
- b) Information und Presse
- c) politisches Bildungswesen
- d) Finanzen.

2. Die Arbeitsgruppen werden von den zuständigen Beauftragten der jeweiligen Vorstände geleitet. Die Arbeitsgruppen beim Landesverband setzen sich aus den zuständigen Beauftragten der Bezirksvorstände, die Arbeitsgruppen bei den Bezirks- und Kreisvorständen sinngemäß zusammen. Die Arbeitsgruppen haben das Recht, weitere Sachverständige hinzuzunehmen.

## § 12

### Abstimmungen

1. Abstimmungen sind offen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muß diesem Antrag stattgegeben werden. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Bei Abstimmungen über die Entlastung eines Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

3. Änderungen der Satzungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 13

### Wahlen

1. Die Wahlen für die Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen und Einrichtungen gelten für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Der Wahlkörper kann einstimmig eine andere Wahlart beschließen.

3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Bei der Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes bzw. der Bezirks- und Kreisvorstände sind die Vorstandsmitglieder nur stimmberechtigt, wenn sie von ihren zuständigen Gliederungen in die Wahlversammlung als Vertreter entsandt sind.

5. Zur Vorbereitung der Wahl werden Wahlausschüsse gebildet. In den Wahlausschuß des Landesverbandes hat jeder Bezirksverband, in den Wahlausschüssen der Bezirksverbände hat jeder Kreisverband mindestens je einen Vertreter zu entsenden.

6. Die näheren Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen regelt eine Wahlordnung, die von dem Landesparteitag zu beschließen ist.

## § 14

### Zuwahlen

Alle Organe der Partei können durch Beschluß der Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder, Zuwahlen vornehmen.

## § 15

### Einladungen und Tagesordnung

1. Alle Einladungen zu den Sitzungen der Organe des Landesverbandes erfolgen auf Anordnung des Landesvorsitzenden oder seines Vertreters durch das Landessekretariat. Die Einladungen müssen, sofern nicht ein dringender Fall vorliegt, unter Angabe der Tagesordnung mindestens am achten Tage vor dem Sitzungstag auf die Post gegeben sein. Das einberufene Parteiorgan hat gegebenenfalls mit Zweidrittelmehrheit das Vorliegen der Dringlichkeit zu bestätigen.

2. Das einberufene Gremium bestätigt oder ergänzt vor Beginn der Tagung die Tagesordnung.



3. Alle Parteikörperschaften haben sich bei jeder Tagung mit den inzwischen an sie gerichteten Entschliefungen der unteren Parteikörperschaften zu befassen und diesen ihre Stellungnahme schriftlich mitzuteilen.

#### § 16

##### Beschlußfähigkeit

Alle Parteikörperschaften sind beschlußfähig, sofern mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl zugegen ist. Ist die Parteikörperschaft nicht beschlußfähig, so erfolgt eine zweite Einladung. Die Parteikörperschaft ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig.

#### § 17

##### Kassenwesen

1. Das Präsidium und die Vorstände der Verbände stellen bis 31. März jeden Jahres einen Haushaltsplan auf und erstatten Schlußabrechnung. Haushaltsplan und Schlußabrechnung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Parteiversammlung. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

2. Die Vorstände sind zur ordnungsmäßigen, einheitlichen Buchführung nach den Richtlinien des Landesverbandes verpflichtet. Jede Parteiversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Geschäftsbücher zu überprüfen haben. Das Präsidium ist berechtigt, die Buchführung der Bezirks- und Kreisverbände zu überprüfen.

#### § 18

##### Beiträge

1. Jedes Mitglied hat über den Ortsverband an den Kreisverband einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch Beschluß des Kreisverbandes festgesetzt wird.

2. Die Kreisverbände entrichten ihrerseits an den Bezirks- und Landesverband Mitgliedsbeiträge. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach dem Finanzbedarf des Bezirks- und Landesverbandes, der durch den jährlichen Haushaltsplan festgestellt wird.

3. Die Deckungsmittel für diesen Plan werden durch prozentuale Abgaben von den Einnahmen der Kreisverbände gemäß Beschluß des Landesausschusses aufgebracht.

### C. Der Landesverband

#### § 19

##### Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesparteitag
- b) der Landesauschuß
- c) der Landesvorstand.

#### § 20

##### Der Landesparteitag

1. Der Landesparteitag besteht aus:

- a) dem Landesauschuß,
- b) den von den Kreisverbänden gewählten Vertretern. Die Wahl der Vertreter erfolgt auf folgender Grundlage: für je angefangene 3000 Wählerstimmen wird ein Vertreter entsandt. Hinzu tritt für je angefangene 500 der nachgewiesenen Mitgliederzahl ein weiterer Vertreter,



- c) den im Bereich des Landesverbandes gewählten oder wohnenden Abgeordneten des Landtages und des Bundestages,
  - d) den Mitgliedern des Landes- oder Bundeskabinetts, soweit sie im Bereich des Landesverbandes ihren Amts- oder Wohnsitz haben.
- Die unter c) und d) Genannten haben jedoch nur beratende Stimme.

2. Der Landesparteitag hat als höchste Instanz des Landesverbandes folgende Aufgabe:

- a) er beschließt die allgemeinen und programmatischen Richtlinien für die politische und innerparteiliche Arbeit des Landesverbandes,
- b) er wählt die Mitglieder des Landesvorstandes gemäß § 21 2, die Mitglieder des Schiedsgerichtes, die Kassenprüfer und die Vertreter des Landesverbandes in den übergeordneten Parteikörperschaften,
- c) er beschließt die Satzungen des Landesverbandes.

3. Der Landesparteitag tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

4. Jedes Jahr einmal, in der Regel im April, tritt der Landesparteitag als Hauptversammlung zusammen. Zu Beginn der Hauptversammlung wählt der Landesparteitag seinen Leiter und zwei Stellvertreter. In dieser Hauptversammlung erstattet der Landesvorstand den Jahresbericht. Gemäß vorstehendem Absatz 2 b) werden die Neuwahlen durchgeführt.

5. Der Landesparteitag muß binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn dies der Landesvorstand, der Landesausschuß oder mindestens 2 Bezirksverbände oder 10 Kreisverbände durch Beschlüsse ihrer Bezirks- bzw. Kreisausschüsse fordern.

## § 21

### Der Landesausschuß

1. Der Landesausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landesvorstand,
- b) den Kreisvorsitzenden,
- c) dem Vorstand der Landtagsfraktion,
- d) den Vertretern des Landesverbandes in den übergeordneten Parteikörperschaften,
- e) den übrigen Landtags- und Bundestagsabgeordneten mit beratender Stimme.

2. Der Landesausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) er beschließt über politische Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere wenn die Einberufung eines Landesparteitages in dringenden Fällen nicht möglich ist;
- b) er beschließt über den Tätigkeits- und Kassenbericht des Landesvorstandes, über das Beitragswesen und den Haushaltsplan;
- c) er stellt die Kandidaten für den Bundes- und Landtag auf, wenn das betreffende Wahlgesetz nichts anderes bestimmt.

3. Der Landesausschuß soll vierteljährlich im ersten Monat des Vierteljahres, im Bedarfsfalle häufiger zusammentreten. Die erste Vierteljahressitzung im Jahre erfolgt zur Erfüllung der in 2 b) genannten Aufgaben vor Zusammentritt des Landesparteitages im April. Er ist binnen einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies der Landesvorstand oder mindestens 2 Bezirksvorstände oder 10 Kreisvorstände fordern.

4. Zu den Sitzungen werden die hauptamtlichen Bezirks- und Kreisgeschäftsführer mit beratender Stimme hinzugezogen.



Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium,
- b) fünf weiteren Mitgliedern; davon mindestens einer Frau, die insbesondere mit der Führung der Arbeitsgruppen für die innere Parteioorganisation gemäß § 11 beauftragt werden,
- c) den Vorsitzenden der Bezirksverbände und weiteren Bezirksvertretern, und zwar auf je 50 000 volle und 25 000 restliche Wählerstimmen je ein Vertreter; bei mehr als einem zusätzlichen Bezirksvertreter muß von dem betreffenden Bezirk mindestens eine Frau entsandt werden,
- d) dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion,
- e) einem Vertreter der Bundestagsabgeordneten des Landes,
- f) dem Landesgeschäftsführer.
- g) den Vorsitzenden der Vereinigungen und Ausschüsse des Landesverbandes,
- h) den hauptamtlichen Bezirksgeschäftsführern mit beratender Stimme.

2. Das Präsidium a) und die fünf weiteren Mitglieder b) werden vom Landesparteitag gewählt.

3. Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich grundsätzlich nicht vertreten lassen. Der Landesvorstand kann bei den geborenen Mitgliedern Ausnahmen zulassen.

4. Mitglieder der Landesregierung (Minister und ihre Stellvertreter), soweit sie Mitglieder der Partei sind, sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) er leitet die politische und innerparteiliche Arbeit des Landesverbandes nach den Beschlüssen des Landesausschusses;
- b) er weist den Bezirks- und Kreisverbänden im Rahmen der vom Landesparteitag und Landesauschuß beschlossenen Richtlinien bestimmte Aufgaben zu und überwacht deren Durchführung;
- c) ihm obliegt engste Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit der Landtagsfraktion und den übergeordneten Parteioorganen.

6. Der Landesvorstand tagt nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate. Er wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes einberufen und geleitet. Das Präsidium kann seine Einberufung fordern.

7. Der Landesvorstand bestellt den Landesgeschäftsführer. Die für besondere Aufgaben beauftragten Vorstandsmitglieder sind zur engen und ständigen Zusammenarbeit mit dem Landessekretariat verpflichtet.

8. Der Landesvorstand kann in dringendem Parteinteresse die Beschlüßorgane der Verbände einberufen. Er kann ferner Parteivorstände oder einzelne Mitglieder dieser Vorstände, die gegen die Satzungen oder verbindlichen Parteibeschlüsse verstoßen oder die ihnen gestellten Aufgaben in gröblicher Weise vernachlässigen, nach Anhören der betroffenen und übergeordneten Instanzen ihrer Parteiämter entheben und sie vorläufig ersetzen. Eine solche Maßnahme ist binnen vier Wochen der zuständigen Parteiversammlung vorzutragen, die eine Neu- oder Nachwahl vorzunehmen hat.

9. Der Vorsitzende des Landesverbandes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes kann jederzeit an allen Sitzungen und Versammlungen der Verbände und Einrichtungen und an den Sitzungen der Fraktionen teilnehmen und außer der Reihe das Wort ergreifen und den Vorsitz führen, wenn der geordnete Ablauf der Versammlung gefährdet erscheint.

10. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 23

### Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) 5 stellvertretenden Landesvorsitzenden, davon mindestens 1 Frau.

Die Mitglieder des Präsidiums können sich im Verhinderungsfalle durch Beauftragte vertreten lassen.

2. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) es vertritt den Landesverband nach außen;
- b) es führt die Arbeit des Landesverbandes in Verantwortlichkeit gegenüber dem Landesvorstand;
- c) es leitet und überwacht die Arbeit der Landesgeschäftsstelle;
- d) es überwacht die Anstellung und Entlassung der Bezirks- und Kreisgeschäftsführer;
- e) es bereitet die Sitzungen des Landesparteitages, des Landesausschusses und des Landesvorstandes vor;
- f) es erstattet den Tätigkeits- und Kassenbericht in der ersten vierteljährlichen Landesausschußsitzung und den Jahresbericht in der jährlichen Hauptversammlung.

3. Das Präsidium tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat. Es wird vom Landesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.

4. Es hat das Recht und auf Antrag die Pflicht, zu seinen Beratungen Sachverständige zu hören.

## § 24

### Der Landesvorsitzende

Der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband nach innen und nach außen. Er gestaltet seine Politik unter Mitwirkung der Organe des Landesverbandes. Seine politische Haltung und seine Maßnahmen müssen dem Mehrheitswillen des Landesparteitages und des Landesausschusses entsprechen. In allen entscheidenden Fragen soll die Auffassung des Landesvorstandes vorher ermittelt werden.

## § 25

### Landessekretariat

Das Landessekretariat leitet der Landesgeschäftsführer nach den Anweisungen des Landesvorsitzenden. Der Landesgeschäftsführer wird durch den Landesvorstand berufen. Die Referatsleiter im Landessekretariat beruft der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesgeschäftsführer. Der Landesvorstand erläßt eine Geschäftsordnung für das Landessekretariat.

## D. Übrige Verbände

### § 26

#### Der Bezirks- und Kreisverband

1. Der Bezirksverband umfaßt das Gebiet eines Regierungsbezirkes von Rheinland-Pfalz. Er gliedert sich in Kreisverbände, für die die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß gelten.

Der Kreisverband umfaßt einen oder mehrere kommunale Kreise.

2. Der **Bezirksverband** hat folgende Aufgaben:

- a) Errichtung der Kreisverbände, ständige Fühlungnahme mit ihnen und die Förderung ihrer organisatorischen und politischen Arbeit;



- b) Zusammenarbeit mit dem Landesverband;
  - c) Weitergabe der vom Landesverband gegebenen Richtlinien an die Kreisverbände;
  - d) Vertretung der Partei nach außen gegenüber den Bezirksbehörden und den Bezirksverbänden der anderen politischen Parteien.
3. Der **Kreisverband** hat folgende Aufgaben:
- a) Gründung von Ortsverbänden und Förderung ihrer organisatorischen und politischen Arbeit;
  - b) Zusammenarbeit mit dem Bezirks- und Landesverband;
  - c) Durchführung der von den übergeordneten Verbänden gestellten Aufgaben;
  - d) Vertretung der Partei nach außen gegenüber den Kreisbehörden und den Kreisverbänden der anderen politischen Parteien;
  - e) Durchführung der Kreistagswahlen;
  - f) Erfassung der Mitglieder und der Beiträge.
4. Die Organe des Bezirks- bzw. Kreisverbandes sind:
- a) Bezirks-(Kreis-)Versammlung
  - b) Bezirks-(Kreis-)Ausschuß
  - c) Bezirks-(Kreis-)Vorstand.
5. Der Bezirksvorstand ist dem Landesverband für die politische und parteiliche Arbeit verantwortlich. Er erstattet vierteljährliche Tätigkeitsberichte.
6. Der Kreisverband führt an den Landesverband und Bezirksverband die festgesetzten Beitragsanteile ab. Er erstattet vierteljährliche Tätigkeitsberichte an den Bezirks- und den Landesverband.
7. Bezirks- und Kreisverbände errichten eigene Geschäftsstellen. Die Geschäftsführer der Geschäftsstellen werden von dem zuständigen Vorstand angestellt und entlassen im Einvernehmen mit den übergeordneten Parteiorganen. Die Geschäftsführer sind an die Weisungen ihres zuständigen Vorstandes gebunden.
8. Weitere Einzelheiten bleiben der Satzung der Verbände überlassen. Diese darf den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen und ist von der zuständigen Parteiversammlung zu beschließen und vom Landesvorstand zu genehmigen.

## § 27

### Ortsverband

1. Der Ortsverband setzt sich aus den in seinem Bereich wohnenden Mitgliedern zusammen sowie aus solchen Mitgliedern, die sich dem Ortsverband angeschlossen haben. Der Ortsverband ist verpflichtet, für eine straffe Organisation zu sorgen.
2. Mehrere Ortsverbände können, wenn es sich als zweckmäßig erweisen sollte, zu Ortsparteiverbänden (Amtsverbänden) zusammengefaßt werden. Die Beschlußfassung darüber obliegt dem Kreisverband.
3. Der Ortsverband hat folgende Aufgaben:
- a) Zusammenschluß und Unterrichtung seiner Mitglieder;
  - b) Werbung von neuen Mitgliedern und Verbreitung des Gedankengutes der CDU, intensive Durchführung der Wahlarbeit nach den Anweisungen der übergeordneten Verbände;
  - c) Einziehung der Mitgliedsbeiträge und Spenden;
  - d) Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kreisverband;
  - e) Ausführung der von den übergeordneten Verbänden gegebenen Richtlinien.
4. Der Ortsverband ist dem zuständigen Kreisverband für seine Arbeit verantwortlich. Er führt an den Kreisverband die Mitgliedsbeiträge ab und erstattet monatliche Tätigkeitsberichte.

5. Weitere Einzelheiten bleiben der Ortssatzung überlassen. Sie darf den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen. Sie ist von der Mitglieder-  
versammlung zu beschließen und vom Kreisvorstand zu genehmigen.

### **E. Fraktionen**

#### **§ 28**

1. Die Fraktionen haben die Aufgabe, die von der Partei aufgestellten politischen Grundsätze und Ziele in den Volksvertretungen zu vertreten.

2. Diese Aufgabe erfordert die engste Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit den zuständigen Vorständen.

Der Parteivorsitzende der betreffenden Organisationsstufe ist zu den Beratungen der Fraktion mit Stimmrecht hinzuzuziehen.

### **F. Schiedsgerichte**

#### **§ 29**

1. Beim Landesverband und bei den Bezirksverbänden werden Schiedsgerichte gebildet, die mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll. Dieses Mitglied führt den Vorsitz bei den Verhandlungen.

2. Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden alljährlich von den zuständigen Parteiversammlungen gewählt.

3. Aufgabe der Schiedsgerichte ist die Schlichtung von Streitigkeiten.

a) zwischen einzelnen Mitgliedern,

b) zwischen Mitgliedern und dem Landesverband oder seinen Unterverbänden,

c) zwischen dem Landesverband und seinen Unterverbänden oder zwischen Verbänden untereinander.

4. Die Einzelheiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens regelt eine besondere, von der Landesversammlung zu beschließende Schiedsgerichtsordnung.

### **G. Auflösung**

#### **§ 30**

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesparteitag vollzogen werden. Es müssen mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sein; der Beschluß muß mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig ist. Die Beschlußfassung erstreckt sich auch auf das vorhandene Vermögen.

### **H. Schluß- und Übergangsbestimmungen**

1. Die Bezirksverbände sind verpflichtet, auf Grund dieser Satzung eigene Satzungen bis zum 31. August von ihren Bezirksversammlungen beschließen zu lassen und dem Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

2. Nach der Genehmigung der Bezirkssatzungen sind binnen eines Vierteljahres die erforderlichen Neu- oder Nachwahlen oder sonstigen Umstellungen innerhalb der Bezirksverbände vorzunehmen.

3. Für die Kreisverbände gilt die gleiche Verpflichtung sinngemäß bis zum 30. September 1950.

4. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch den Landesparteitag in Kraft.

Angenommen vom III. Landesparteitag der CDU Rheinland-Pfalz  
Bad Ems, den 23. April 1950

gez.: Peter Altmeier  
Landesvorsitzender und Ministerpräsident



# Schiedsgerichtsordnung der CDU Rheinland-Pfalz

## § 1

1. Beim Landesverband und bei den Bezirksverbänden werden Schiedsgerichte gebildet, die mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben muß. Dieses Mitglied führt den Vorsitz bei den Verhandlungen.
2. Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden alljährlich von den zuständigen Parteiversammlungen gewählt.

## § 2

Aufgabe der Schiedsgerichte ist

1. Die Schlichtung von Streitigkeiten:
  - a) zwischen einzelnen Mitgliedern
  - b) zwischen Mitgliedern und dem Landesverband oder seinen Unterverbänden
  - c) zwischen dem Landesverband und seinen Unterverbänden oder zwischen Verbänden untereinander.
2. Die Entscheidung über Beschwerden im Ausschlußverfahren gem. § 7 Abs. 4 der Landessatzung.

## § 3

Die Bezirksschiedsgerichte sind zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten

- a) zwischen einzelnen Mitgliedern
- b) zwischen Mitgliedern und Orts-, Kreis- und Bezirksverbänden
- c) zwischen Verbänden innerhalb eines Bezirksverbandes oder zwischen dem Bezirksverband oder einem seiner Unterverbände.
- d) Im Falle des § 7 Abs. 4 der Landessatzung, soweit sich die Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreis- oder Bezirksvorstandes richtet.

## § 4

Das Landesschiedsgericht ist zuständig

1. Als Berufungsinstanz gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.
2. Als Gericht erster Instanz bei Streitigkeiten
  - a) zwischen Mitgliedern und dem Landesverband
  - b) zwischen dem Landesverband und seinen Unterverbänden
  - c) bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesvorstandes im Ausschlußverfahren gem. § 7 Abs. 4 der Landessatzung.

## § 5

Das Landesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, vier Beisitzern und ihren Stellvertretern.

Das Landesschiedsgericht ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer anwesend sind.

## § 6

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten sinngemäß die allgemeinen Grundzüge der Prozeßordnung. Im übrigen bestimmen die Gerichte ihr Verfahren selbst.

## § 7

Die Mitglieder der CDU sind verpflichtet, auf Aufforderung des Schiedsgerichts vor diesem zu erscheinen. Jeder Beschuldigte hat Anspruch darauf, persönlich vor dem Schiedsgericht über die ihm zur Last gelegten Beschuldigungen gehört zu werden.

## § 8

Wenn ein Beschuldigter trotz erfolgter Ladung ohne ausreichenden Grund nicht erscheint, kann ohne ihn verhandelt werden.

Grundsätzlich hat jeder Beschuldigte vor dem Schiedsgericht persönlich zu erscheinen. Das Schiedsgericht kann Mitglieder der CDU als Vertreter oder Beistände zulassen.

## § 9

Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund einer mündlichen Verhandlung. Im Einverständnis mit den Beteiligten kann auch im schriftlichen Verkehr entschieden werden.

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder des Schiedsgerichts die Klärung des Sachverhalts und die Erhebung einzelner Beweise vornehmen.

## § 10

Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Jedoch soll Mitgliedern der CDU die Anwesenheit bei den Verhandlungen gestattet werden, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Dem Landesvorsitzenden oder einem von diesem bestellten Beauftragten ist in jedem Falle die Anwesenheit in der Verhandlung zu gestatten. Ferner ist ihm auf Antrag das Wort zu erteilen.

## § 11

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Gründen zu versehen und von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Dem Landesvorstand ist ein Durchdruck jeder ergangenen Entscheidung zur Kenntnisnahme zu übersenden.

Der Landesvorstand ist jederzeit berechtigt, gegen die Entscheidung eines Bezirksschiedsgerichts Berufung beim Landesschiedsgericht einzulegen.

## § 12

Die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts sind für alle Parteiinstanzen und Parteidienststellen verbindlich.

Stellt sich in einem späteren Zeitpunkt, insbesondere durch die Beibringung von bisher nicht bekanntem Beweismaterial, heraus, daß die ergangene Entscheidung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht in Einklang steht, so kann das Landesschiedsgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnen.

## § 13

Die Kosten des Schiedsgerichts und seiner Verhandlung trägt die Landespartei.

Angenommen durch den IV. Landesparteitag in Koblenz am 16. November 1951.

gez.: Peter Altmeier

Landesvorsitzender und Ministerpräsident

Koblenz, den 16. November 1951.